

Städtische Sporthallen / Städtischen Turnhallen / Städtische Gymnastikhallen

(Stand 28.05.2021)

Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen

1. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt in die Sportstätte strikt untersagt
2. Die Belegung erfolgt nach dem Belegungsplan
3. Die Vereine sind für die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung selber zuständig.
4. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt
5. Kontaktpersonenverfolgung: durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden Zeitpunkt des Betretens der Vereinsmitglieder sowie deren Verlassen der Sportstätte dokumentiert
6. Es herrscht Maskenpflicht auf dem Schul.- und Sportgelände und in der Sporthalle. Bei der Sportausübung entfällt die Maskenpflicht
7. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen für Besprechungen, Einweisungen u.ä. ist strikt untersagt
8. Die Toiletten sind geöffnet. Diese sind mit Flüssigseife und Papierhandtücher ausgestattet
9. Duschen und Umkleiden sind gesperrt. Sporttaschen und sonstige private Gegenstände sind in der Turn- bzw. Sporthalle zu verwahren. Eine Lagerung in den Geräteräumen ist ausdrücklich untersagt. Hinweis: sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Zutritt zur Toilette nur möglich sein, indem die Umkleidekabinen betreten werden, so ist dies zulässig
10. Um eine Ansammlung von verschiedenen Sportgruppen zu vermeiden, sind die Räumlichkeiten der Sporthalle unmittelbar vor Trainingsbeginn zu betreten und nach Abschluss der Trainingseinheit umgehend zu verlassen
11. Sofern städtisches Personal vor Ort eingesetzt wird/ist, stehen die Mitarbeitenden bei Problemen/Fragestellungen zur Verfügung. Eine Erreichbarkeit ist telefonisch gegeben. Sollte eine persönliche Interaktion notwendig werden, gelten zum Schutz aller die Abstandsregeln von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung.
12. Die durch die Vereine erstellten Hygienekonzepte sind bei Bedarf der Stadt Bergisch Gladbach und sonstigen Behörden vorzulegen
13. Die Sporthalle und Toilette werden arbeitstäglich gereinigt.